

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	69 (1996)
Heft:	3
Artikel:	Erklärung des Oberauditors der Armee
Autor:	Wijnkoop, Jürg van
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-519946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erklärung des Oberauditors der Armee

Am vergangenen 22. Februar liess uns Brigadier Jürg van Wijnkoop, Oberauditor der Armee, folgende Erklärung zukommen:

Die Armee verfügt über ein komplexes Übermittlungssystem zur permanenten Überwachung von wichtigen Anlagen (z.B. Munitionsdepots) und Festungswerken. Bei unerlaubtem Eindringen in solche Anlagen wird Alarm ausgelöst, der über Funk und Telefon an eine Zentrale geht. Die entsprechenden Funkfrequenzen und Telefonnummern sind VERTRAULICH klassifiziert, die Liste in ihrer Gesamtheit ist GEHEIM.

Ab Herbst 1994 wurden Störungen im Funksystem festgestellt. Es zeigte sich, dass Unbekannte versuchen, das Netz auszuforschen. Den für die Sicherheit des Systems verantwortlichen Stellen gelang es in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei im vergangenen Sommer, erste Anhaltspunkte auf die Täterschaft zu gewinnen. Gestützt darauf ordnete der Oberauditor im September 1995 eine vorläufige Beisaufnahme an. Diese führte zur Ermittlung von drei Personen, die dringend verdächtigt werden, für die Ausspähung des Funk- und Telefonnetzes verantwortlich zu sein. Ob weitere Mittäter vorhanden sind, ist zur Zeit noch offen.

Heute kann folgendes festgestellt werden:

- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausspähung des Netzes zugunsten eines Drittstaates erfolgt wäre; vielmehr ist anzunehmen, dass kommerzielle Motive vorliegen.

- Es sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EMD in die Sache verwickelt, und es bestehen zur Zeit auch keine Hinweise darauf, dass solche in das Verfahren einbezogen werden müssten.

- Es handelt sich **nicht** um einen Korruptionsfall.

- Vom Schadenpotential her gesehen, muss der Fall als gravierend bezeichnet werden. Sollten aufgrund der Ausspähungen Änderungen am System erforderlich sein, würde dies mehrere hunderttausend Franken kosten.

Die am Donnerstag, 22. Februar, in einer Deutschschweizer Tageszeitung erfolgte Publikation bedeutet eine schwerwiegende Beeinträchtigung der laufenden Untersuchungen der Strafjustizbehörden. Ein sorgfältig geplantes Vorgehen und monatelange Untersuchungsarbeiten werden dadurch in Frage gestellt. Diese Indiskretion kann dazu führen, dass sich Tatbeteiligte absprechen und belastendes Material beiseiteschaffen, bevor die Untersuchungsbehörden handeln können.

Es war beabsichtigt gewesen, in den ersten Märztagen die Medien gleichzeitig mit einer vom Untersuchungsrichter geplanten koordinierten Aktion über den Fall eingehend und mit den erforderlichen Hintergrundangaben zu informieren. Heute ist eine solche Information nicht möglich; vielmehr müssen die Strafverfolgungsbehörden versuchen, zu retten, was noch zu retten ist.

Sobald es die Verhältnisse ermöglichen, werden weitere Einzelheiten bekanntgegeben.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle noch die folgende Bemerkung:

Hier stellen sich meines Erachtens Fragen der journalistischen Ethik. Ich habe volles Verständnis für die Arbeit der Medien und bin immer für volle Transparenz. Wenn aber, wie das vorliegend der Fall ist, die Arbeit der Justizbehörden durch solche journalistischen Aktionen gefährdet wird, stimmt mich das bedenklich. Dies ganz unabhängig davon, ob das nun im EMD oder anderswo geschieht.

Anmerkung der Redaktion

-r. Die drei Schweizer, welche wegen der Ausforschung des geheimen Armee-Alarmsystems verhaftet worden waren, sind inzwischen aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Die Armee kommt aber nicht zur Ruhe. Am Dienstag, 27. Februar, hat das Militärappellationsgericht I B als Zweitinstanz den tragischen Tod von Pierre-Alain M., Rekrut einer Gebirgsinfanterieschule, neu zu beurteilen. Am ersten Prozessstag sind vertiefte Zeugenbefragungen im Vordergrund gestanden. Der Auditor (Ankläger) hatte gegen das erinstanzliche Urteil (20 Tage Gefängnis bedingt für den Kompaniekommendanten wegen fahrlässiger Tötung, Freispruch für den Zugführer) Berufung eingelegt. Der Küchengehilfe Pierre-Alain M. war am 16. März 1993 während eines 20-Kilometer-Marsches knapp vor dem neunten Kilometer zusammengebrochen und in der Folge gestorben.